



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2021/2848

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 27.04.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.05.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Unsere Stadt soll schöner werden; Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 01.09.2020.

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lehnt den Antrag zur Aufstellung zentraler Wahlplakatwände zur Prävention vor wilder Plakatierung ab.

### Begründung

§ 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes beschreibt die hohe verfassungsrechtliche Stellung der Parteien in der Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Insbesondere soll durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss genommen werden, um die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einzuführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen Volk und den Staatsorganen zu sorgen.

Dem hohen Verfassungsauftrag der Parteien entsprechend hat der Gesetzgeber ausdrücklich keine Regelungen über Quotierungen oder höchstzulässige Plakatierungen entgegengesetzt.

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung hat in seinem Erlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“, vom 08.08.2003 (in der z.Zt. gültigen Fassung) Vorgaben für die Wahlwerbung festgelegt.

Der Erlass ermächtigt die Parteien, bereits drei Monate vor dem Wahltag mit der Werbung zu beginnen. Eigens werden für den Zweck von Wahlwerbung gesetzliche Plakatierungsverbote aufgehoben. So ist in dieser Zeit (anders als für kommerzielle Plakatierung) ergänzend möglich, auch außerhalb geschlossener Ortschaften und entlang von Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen zu plakatieren.

Eine Angabe zur zulässigen Höchstanzahl von Plakaten sieht der Erlass nicht vor, sondern räumt lediglich die Möglichkeit ein, Auflagen nach örtlichen Gegebenheiten, die für die **Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind**, festzulegen. Auflagen mit ästhetischen oder inhaltlichen Beschränkungen dagegen sind vom Erlassgeber nicht vorgesehen.

Bereits im Jahr 2013 war eine Abfrage aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass die Kommunen des Rheines-Sieges-Kreises keine ausschließlichen Konzentrationsflächen für Wahlwerbung vorsehen.

Die von der Fraktion der „Unabhängigen“ beschriebene Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Asbach würde einen hohen Arbeits- und Personalaufwand für die Stadtbetriebe Hennef /Baubetriebshof erfordern und wurde von der Verbandsgemeinde Asbach für die dortigen Personal- und Unterhaltungskosten Kosten mit 11.500,- € alleine für die Bundestagswahl 2017 beziffert, nachdem der überwiegende Teil zentraler Plakatwände bereits schrittweise seit 1976 eingeführt worden ist. Die Verbandsgemeinde Asbach verfügte 2018 über 25 Plakatwände (Materialwert 1.500,- € pro Werbetafel).

Die Verbandsgemeinde übernimmt sämtliche Kosten und stellt die Plakatwände den Parteien/Wählergruppierungen unentgeltlich zur Verfügung. Dabei rechnet sie nach eigenem Bekunden auskömmlich die Einsparung des Verwaltungsaufwandes für die entfallenden Sondernutzungsgenehmigungen gegen.

Trotzdem besteht weiterhin die Schwierigkeit, dass Parteien über die zentralen Plakatwände hinaus auf privaten Flächen oder über gewerbliche Werbeflächen zusätzliche Wahlwerbung anbringen und dies zulässigerweise tun.

Die Kosten für die Erstellung der Plakatwände sowie der Personalaufwand müssten bei der Stadt Hennef finanziert werden. Die Erstellung von Plakatwänden ist als eine investive Maßnahme zu bewerten, entsprechende Mittel stehen im Doppelhaushalt 20/21 nicht zur Verfügung. Auch ist für die lfd. Unterhaltung kein Ansatz vorgesehen.

Haushaltsrechtlich wäre eine Ausgabenerhöhung durch Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe mit Blick auf den bis zum Jahr 2025 zu erzielenden Haushaltsausgleich für die Stadt Hennef problematisch und könnte ergänzend eine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

Zusätzlich stellt sich die Frage nach der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Flächen für die einzelnen Parteien (evtl. entsprechend Grundsatzurteil BVerfG zum Thema Wahlwerbung und Zuteilung von Sendezeiten). Auch hierzu wären im Vorfeld Regelungen mit den Parteien zu treffen.

Der Umgang mit Beschädigungen Vandalismus und Überkleben von Parteien, bzw. deren Plakate müsste geregelt werden. Die Anlagen müssten regelmäßig (täglich) kontrolliert und Schäden beseitigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine zentrale Betreuung von Konzentrationsflächen für Wahlwerbung einen hohen Personal- und Kostenaufwand verursacht und die die Umsetzung haushaltsrechtlich aktuell nicht zulässig ist.

Eine freiwillige Selbstbeschränkung der Parteien in den jeweiligen Kommunen ist derzeit die einzige Möglichkeit, eine Beschränkung der Anzahl der Plakate und der Aufstellorte vorzunehmen, um so einer Plakatflut und damit wilder Plakatierung entgegen zu wirken.

Die rechtliche Ahndung bei Verstößen gegen die Selbstbeschränkung ist nicht möglich.

Hennef (Sieg), den 27.04.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Antrag Unabhängige „Unsere Stadt soll schöner werden“  
Erlass Wahlplakatierung